

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 20

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hemden, Strickereien u. dgl., und lobten die Genauigkeit und Nettigkeit, mit welcher Alles gearbeitet war. Mit Recht bemerkte eine zum Schluß an die Kinder gehaltene Anrede: „sie begreifen gegenwärtig noch nicht, wie unaussprechlich viel Gutes ihnen in dieser Anstalt widerfähre.“ Man denke nun an all das Schlechte, was die meisten dieser Kinder sonst täglich sehen und hören mußten, und wovon sie hier bewahrt sind. Alle beteten wohl ernstlich mit: Gott möge diese Anstalt ferner bewahren, und ihren Stiftern reichlich vergelten! Möchten doch auch in unserm Kantone noch viele solcher Anstalten entstehen; sie sind eine dringende Nothwendigkeit. Möchten so Viele, die dazu das Geld haben, auch zum Willen einer so nützlichen und gottgefälligen Stiftung entdeckt werden!

Den Theilnehmern des Fünf-Rappen-Vereins zu Aarau, welche einige Knaben in Kasteln untergebracht haben, darf neuerdings die Versicherung gegeben werden, daß der Verein wohl nichts Besseres thun kann, als verwaarlosete Kinder so zu versorgen in einer Anstalt, wo sie nicht nur in der Schule, sondern auch im Felde unterrichtet und geübt werden, und wo sie, mit Einem Wort, beten und arbeiten lernen.

Zürich. Man sah der jüngsten Großrathssitzung mit etwelcher Spannung entgegen, wenn man auch wenige Erwartungen daran knüpfte. Der Unterrichtsgesetzesentwurf von Dubs, der wenig Neues und Entschiedenes enthält, konnte, wenn er auch die Kosten des Unterrichtswesens etwas vergrößert, auf keinen großen Widerstand stoßen. Wurde doch den Landesvertretern von Müttimann und andern Freunden der Volksbildung nachgewiesen, daß auch das so verwendete Kapital keineswegs als ein todttes zu betrachten sei.

Luzern. Der „Eidgenosse“ spricht sich über das Schulwesen folgendermaßen aus: Das Volksschulwesen des Kantons Luzern hat eine Kritik nicht zu scheuen, noch zu fürchten, auch würde es eine Vergleichung mit der übrigen Schweiz aushalten können und ganz ehrenhaft dastehen; denn wenn es auch nicht an der Spitze des Fortschrittes und zeitgemäßer Entwicklung steht, so kann es doch auch nicht etwa bei den Nachzüglern eingereicht werden. Wir wissen wohl und gestehen offen, daß noch Manches fehlt, noch viel verlangt wird, bis nur den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie dem gegenwärtigen Lehrplane Genüge gethan wird, daß sie volle Wirklichkeit enthalten; wir geben selbst gerne zu, daß mancherorts die Schulen Tadel verdienen, so daß eine Aenderung wohlthätig wäre. Aber wird nicht die Realität immer hinter dem Ideal zurückbleiben? Sind die Hindernisse und Verhältnisse des Lebens nicht gar oft von der Art, daß auch die besten Absichten, klare Einsicht